

# Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst

## Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019

(Änderung vom 18. November 2021)

Die Konkordatskonferenz beschliesst:

- I. Die Ausbildungsordnung vom 14. Juni 2019 wird geändert.
- II. Die Änderung der Ausbildungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- III. Die Ordnung für die entwicklungsorientierte Eignungsabklärung und das Mentorat vom 23. Mai 2008 wird aufgehoben.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Bundesgericht und die Vorinstanz einzureichen.
- V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung auf der Website.

Im Namen der Konkordatskonferenz:

Der Präsident:  
Michel Müller

Der Sekretär:  
Thomas Schaufelberger

### **§ 3a Ausstand**

Der Ausstand richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

### **§ 3b Anwesenheit vor Ort**

Sitzungen, Veranstaltungen und weitere Elemente der Ausbildung können auf elektronischem Weg (online) erfolgen, soweit diese Ausbildungsordnung nicht die Anwesenheit vor Ort verlangt.

### **§ 15 Aufgaben**

Über die im Konkordat erwähnten Aufgaben hinaus obliegen der Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung insbesondere:

lit. a) bis i) unverändert.

j) die Aufgaben, die ihr gemäss der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt zugewiesen sind.

### **§ 24 Geltungsdauer**

Die Zulassung zur weiteren Ausbildung gemäss §§29 Abs. 1 und 34 verwirkt innert fünf Jahren, nachdem die Kommission für die kirchliche Eignungsklä rung die Eignung für den Pfarrberuf festgestellt oder validiert hat.

### **§ 37 Durchführung**

<sup>1</sup> Im Rahmen der Schlussqualifikation geben die Mitwirkenden gemäss §38 Abs. 1 eine Einschätzung ab über die Eignung der einzelnen Vikarinnen und Vikare zum Pfarrberuf.

<sup>2</sup> Die Rückmeldungen werden in Form von strukturierten Berichten gegeben, die sich auf das Kompetenzstrukturmodell beziehen. Am Schluss jedes Berichts wird ein Fazit zur Eignung für den Pfarrberuf gezogen und in Form von Ampeln dargestellt. Sie geben Antwort auf die Frage, ob:

lit. a) bis c) unverändert.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Die strukturierten Berichte werden den Lernvikarinnen und Lernvikaren zugestellt.

<sup>5</sup> Die Lernvikarinnen und Lernvikare verfassen einen Bericht für die Schlussqualifikation. Dieser wird den anderen Mitwirkenden zugestellt.

### **§ 39 Rückmeldungen**

<sup>1</sup> Die strukturierten Berichte gemäss § 37 Abs. 2 werden von den Mitwirkenden einer der Farben Grün oder Orange zugeordnet.

Abs. 2 unverändert.

### **§ 40 Ergebnis**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Zeigen eine oder mehrere Ampeln Orange an oder bestehen seitens der empfehlenden Konkordatskirche Vorbehalte, so lädt die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung die Lernvikarin oder den Lernvikar zu einem Schlussqualifikationsgespräch ein, an dem die Lernvikarin oder der Lernvikar sowie ihre Vikariatsleiterin oder ihr Vikariatsleiter und eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die kirchliche Ausbildung teilnehmen. Gesprächsgrundlage bilden die strukturierten Berichte der Mitwirkenden und der Bericht für die Schlussqualifikation der Lernvikarin oder des Lernvikars.

Abs. 3 und 4 unverändert.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene Schlussqualifikation kann einmal wiederholt werden. Dazu werden durch das Büro der Konkordatskonferenz Auflagen für die Wiederholung der Schlussqualifikation formuliert und eine Verlängerung des Lernvikariats um höchstens ein halbes Jahr beschlossen. Sofern die Auflagen erfüllt sind, kann die Schlussqualifikation frühestens nach drei Monaten, jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lernvikariats wiederholt werden. Es werden nochmals Berichte der Mitwirkenden gemäss § 38 Abs. 1 lit. a, c und d eingeholt.

## **§ 49 Zeitpunkt**

Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

## **§ 49a Zeitliche Beanspruchung**

<sup>1</sup> Während des EPS können die Studierenden höchstens einen Tag pro Woche für Veranstaltungen an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel einsetzen oder einer anderen Tätigkeit nachgehen, sofern nicht vollzeitliche Anwesenheit in der Kirchgemeinde erforderlich ist.

<sup>2</sup> Werden neben dem EPS Veranstaltungen der Praktischen Theologie an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Basel besucht, so entspricht das EPS einem Vollzeitstudium.

<sup>3</sup> Der Ferienanspruch der Studierenden während des EPS beträgt zwei Wochen.

## **§ 50 Ort**

<sup>1</sup> Die zuständigen Stellen der Konkordatskirchen bestimmen in Absprache mit den Studierenden die Kirchgemeinde für die Absolvierung des Kirchenpraktikums im EPS und aus der von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung geführten Liste die Leiterin oder den Leiter des Kirchenpraktikums.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde gemäss Abs. 1 muss zu einer Konkordatskirche oder zum Synodalverband Bern-Jura-Solothurn gehören.

Abs. 1 wird zu Abs. 3

<sup>4</sup> Bei Kirchgemeinden mit mehr als zehn Pfarrstellen ist die Zugehörigkeit zu einer Teil-Kirchgemeinde, einem Pfarrkreis oder zu einer vergleichbaren Organisationseinheit massgebend.

<sup>5</sup> Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung prüft, ob die Bedingungen gemäss Abs. 2–4 eingehalten sind.

## **§ 52 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Voraussetzungen für den Besuch des EPS sind:

lit. a) bis e) unverändert.

f) Nachweis einer deutschsprachigen Matur oder eines deutschsprachigen Abiturs, eines Erststudiums in deutscher Sprache oder der Kenntnis der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Abs. 2 unverändert.

## **§ 56 Kirchenpraktikum**

<sup>1</sup> Während des Kirchenpraktikums nehmen die Studierenden von Februar bis Juni unter Anleitung ihrer Praktikumsleitung am kirchlichen Leben einer Kirchgemeinde teil, drei Wochen davon bei vollzeitlicher Anwesenheit in der Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Das diakonische Lernfeld ist integraler Teil des Kirchenpraktikums.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

<sup>4</sup> Während des Kirchenpraktikums finden Studientage statt. Die Durchführung der Studientage obliegt der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung. Diese kann externe Referentinnen und Referenten beiziehen.

## **§ 57 Studientage**

Wird aufgehoben.

## **§ 58 Diakonisches Umfeld**

Wird aufgehoben.

## **§ 59 Bildungspraktikum**

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Im schulischen und im kirchlichen Unterricht sind die Studierenden mit differenzierten Fragestellungen in Zweiergruppen von Februar bis Juni in 90 Lektionen präsent, davon mindestens 45 schulische und mindestens 30 kirchliche Lektionen. Von diesen Lektionen erteilen sie in jedem Bereich mindestens acht Lektionen Unterricht, in denen sie in Vorbereitung, Durchführung und Auswertung begleitet werden. 15 Lektionen können nach Wahl in einem weiteren Bildungsbereich (Erwachsenenbildung, Lager etc.) eingesetzt werden.

Abs. 3 bis 5 unverändert.

## **§ 62 Universitäre Veranstaltungen**

Wird aufgehoben.

## **§ 66a Absolvierung des EPS nach erweiterter Eignungsabklärung**

<sup>1</sup> Absolvieren Studierende das EPS aufgrund einer Bewilligung gemäss § 49 Abs. 3 erst nach einer erweiterten Eignungsklä rung, in deren Rahmen sie die Zulassung zur weiteren Ausbildung erhalten haben, und ergeben sich aufgrund der Rückmeldungen der Mitwirkenden gemäss § 26 Fragen und Zweifel bezüglich der persönlichen Eignung für den Pfarrberuf, so ordnet die Kommission für die kirchliche Eignungsklä rung unverzüglich die Durchführung des Runden Tisches gemäss § 33 an.

<sup>2</sup> Der runde Tisch findet innert 14 Tagen seit dessen Anordnung statt. Im Übrigen sind §§ 33, 34 Abs. 1 und 3 sowie § 35 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

## **§ 68 Leiterinnen und Leiter Kirchenpraktikum**

<sup>1</sup> Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung bezeichnet geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Leiterinnen und Leiter des Kirchenpraktikums.

<sup>2</sup> Als Leiterin oder Leiter des Kirchenpraktikums kann zugelassen werden, wer:

lit. a) bis c) unverändert.

d) von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung für das entsprechende Kirchenpraktikum eine Zusage erhalten hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 müssen bei jedem Kirchenpraktikum erfüllt sein.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann das Büro der Konkordatskonferenz eine Zusage gemäss Abs. 2 lit. d auch dann verweigern, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 6 und 7.

<sup>8</sup> Die Kosten für die Ausbildung gemäss Abs. 2 lit. b trägt das Konkordat.

## **§ 73 Ort**

Abs. 1 bis 3 unverändert.

<sup>4</sup> Bei Kirchengemeinden mit mehr als zehn Pfarrstellen ist die Zugehörigkeit zu einer Teil-Kirchgemeinde, einem Pfarrkreis oder zu einer vergleichbaren Organisationseinheit massgebend.

<sup>5</sup> Die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung prüft, ob die Bedingungen gemäss Abs. 2–4 eingehalten sind.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

## **§ 76 Empfehlung der Konkordatskirche**

Abs. 1 bis 4 unverändert

<sup>5</sup> Befindet sich der Vikariatsort ausserhalb des Gebiets der empfehlenden Konkordatskirche, so holt diese bei der Konkordatskirche des Vikariatsortes das schriftliche Einverständnis ein. Anfrage und Antwort gehen zur Kenntnisnahme an die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung.

## **§ 80 Pfarramtliche Tätigkeit**

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter übergeben die pfarramtliche Tätigkeit in der zweiten Hälfte des Lernvikariates der Lernvikarin oder dem Lernvikar während einer Woche zur selbständigen Besorgung.

## **§ 86 Ausbildungsportfolio**

Abs. 1 bis 3 unverändert.

<sup>4</sup> Halbjahres- und der strukturierte Bericht gemäss § 37, Abs. 2 der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters sowie der strukturierte Bericht für die Schlussqualifikation der Vikarin oder des Vikars (§ 37, Abs. 4);

<sup>5</sup> Die Schlussreflexion der Lernvikarin oder des Lernvikars, der strukturierte Bericht für die Schlussqualifikation gemäss § 37, Abs. 4 sowie der strukturierte Bericht der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters gemäss § 37 Abs. 2 werden der empfehlenden Konkordatskirche bis 31. Juli zugestellt.

## **§ 86a Halbjahresbericht**

<sup>1</sup> Bestehen aufgrund des Halbjahresberichts der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters gemäss § 86 Abs 4 lit. b erhebliche Zweifel, dass eine Lernvikarin oder ein Lernvikar das Lernvikariat bestehen wird, ordnet die Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung eine Zwischenqualifikation durch die Kommission für die Kirchliche Eignungsklä rung an.

<sup>2</sup> Auf die Zwischenqualifikation sind §§ 37–40 sinngemäss anwendbar. Die Zwischenqualifikation kann nicht wiederholt werden. Sie findet innert eines Monats seit ihrer Anordnung statt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Zwischenqualifikation hat die sofortige Beendigung des Lernvikariats zur Folge. Einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **§ 87a Abbruch des Lernvikariats**

<sup>1</sup> Wird das Lernvikariat nicht angetreten, kann die angemeldete Person sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut für das Lernvikariat anmelden.

<sup>2</sup> Kommt es nach dem Beginn des Lernvikariats zu dessen Abbruch aus Gründen, welche die Lernvikarin oder der Lernvikar zu vertreten hat und nicht gesundheitlicher Natur oder anderweitig unverschuldet sind, so gilt die Ausbildung als abgebrochen. Die erneute Anmeldung für das Lernvikariat ist frühestens nach zwei Jahren wieder möglich. Für die Entschädigung gilt § 88 Abs. 3.

## **§ 90 Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter**

<sup>1</sup> Die Konkordatskirchen bezeichnen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Vikariatsleiterinnen und Vikariatsleiter.

<sup>2</sup> Als Leiterin oder Leiter des Lernvikariats kann zugelassen werden, wer:

a) mindestens fünf Jahre im Gemeindepfarramt tätig ist, davon mindestens zwei Jahre in der aktuellen Kirchgemeinde;

b) den CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern absolviert hat oder bis zum 31. Juli 2013 von einer Konkordatskirche als befähigte Ausbildungspfarrerin oder befähigter Ausbildungspfarrer bezeichnet wurde;

lit. b) wird zu lit. c).

d) von der Konkordatskirche, der sie oder er angehört, für das entsprechende Lernvikariat eine Zusage erhalten hat.

<sup>3</sup> Ausnahmsweise ist die erstmalige Tätigkeit als Vikariatsleiterin oder Vikariatsleiter möglich, wenn mindestens ein Modul des CAS Ausbildungspfarrer/in an der Universität Bern besucht wurde oder die Teilnahme an dieser Weiterbildung verbindlich feststeht.

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 müssen bei jedem Lernvikariat erfüllt sein.

<sup>5</sup> In begründeten Fällen kann eine Konkordatskirche eine Zusage gemäss Abs. 2 lit. c auch dann verweigern, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

Abs. 6 unverändert.

<sup>7</sup> Die Kosten für die Ausbildung gemäss Abs. 2 lit. b trägt das Konkordat.

#### **§ 94 Summative Kompetenznachweise**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt gestaltet:

lit. a) unverändert.

b) Seelsorge:

- Die Lernvikarin oder der Lernvikar führt mit zwei Prüfungsberechtigten gemäss § 97 ein 90-minütiges Prüfungsgespräch über ihre seelsorgerliche Tätigkeit.
- Ausgangspunkt und Fokus des Gesprächs ist ein Seelsorgeprotokoll, in welchem sie oder er einen konkreten Fall bei der Seelsorge beschreibt sowie ein kurzes Essay zum Thema "Meine Identität als Seelsorgerin oder Seelsorger".

lit. b) und c) werden zu lit. c) und d).

#### **§ 97 Durchführung**

Abs. 1 bis 3 unverändert.

<sup>4</sup> In der Regel sind in den Teilprüfungen im Gottesdienst, im Unterricht und in der Seelsorge die Pfarr- oder Lehrpersonen, die für die Ausbildung im Handlungsfeld verantwortlich waren, anwesend. Sie nehmen bei Anwesenheit an den Reflexionsgesprächen teil und bringen ihre Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Lernvikariat ein.

<sup>5</sup> Die Prüfungsberechtigten erhalten mindestens sieben Tage vor den einzelnen Teilprüfungen in den vier Handlungsfeldern die für die Prüfung relevanten Dokumente im Ausbildungsportfolio per Post oder per E-Mail zugestellt. Massgebend ist das Zustelldatum des Postversands oder das Versanddatum der E-Mail. Ist diese Frist um einen Tag nicht eingehalten, so gibt es einen Vermerk in der Prüfungsdokumentation. Ist diese Frist um mehr als einen Tag nicht eingehalten, so wird die Teilprüfung als unzureichend (orange Ampel) bewertet.

<sup>6</sup> Die Richtlinien zur praktischen Prüfung regeln das Anmeldeverfahren sowie die formellen und inhaltlichen Kriterien für das Bestehen der Teilprüfungen.

<sup>7</sup> Tritt vor Beginn einer Teilprüfung ein unverschuldeter Verhinderungsgrund ein, so ist ein schriftliches Abmeldegesuch einzureichen. Tritt ein solcher Verhinderungsfall unmittelbar vor oder während der Teilprüfung ein, ist dies unverzüglich zu melden.

<sup>8</sup> Entsprechende Meldungen und Gesuche sind für die Teilprüfungen an das Sekretariat der Prüfungskommission zu richten. Verhinderungsgründe sind zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist umgehend ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

<sup>9</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung des Verhinderungsgrunds.

<sup>10</sup> Das Geltendmachen von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgelegte Teilprüfung beziehen, ist ausgeschlossen.

#### **§ 99 Bewertung**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die beiden Prüfungsberechtigten entscheiden nach den Teilprüfungen bzw. Reflexionsgesprächen unter Ausschluss der oder des Vikariatsleitenden oder der Ausbildungsverantwortlichen, ob die Lernvikarin oder der Lernvikar im entsprechenden Handlungsfeld über die notwendigen Kompetenzen für die Ausübung des Pfarrberufs verfügt (grüne Ampel) oder ob dieser Nachweis noch unzureichend war (orange Ampel). Bei Uneinigkeit hat jene Person den Stichentscheid, die während der Teilprüfung als begleitende Expertin oder begleitender Experte für das entsprechende Handlungsfeld gilt.

Abs. 3 bis 5 unverändert.

### **§ 100a Nichtbestandene Teilprüfungen**

<sup>1</sup> Beim Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die Dokumentation gemäss § 99 Abs. 4 sofort nach der nichtbestanden Prüfung auszufüllen. Sie muss dem Büro der Prüfungskommission spätestens drei Tage nach der nichtbestanden Prüfung vorliegen.

<sup>2</sup> Das Büro der Prüfungskommission informiert die Kandidatin oder den Kandidaten sowie das Büro der Konkordatskonferenz schriftlich über das Nichtbestehen einer Teilprüfung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Kann eine Teilprüfung nicht vor Ende des Lernvikariats absolviert werden, muss sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden.

### **§ 115 Alterslimite**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Studierende, die gemäss der Verordnung über den Quereinstieg ins Pfarramt nach dem 1. Januar 2019 in den Studiengang eintreten, gestalten die Studienzeite so, dass sie beim Eintritt in das Lernvikariat die Alterslimite gemäss Art. 17 des Konkordats noch nicht erreicht haben.

Abs. 3 unverändert.